

29.03.95**K - FS****Verordnung****des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für
Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger
(1. SozPflegerVÄndV)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Einbeziehung der Ausbildungsmaßnahmen zum Altenpflegehelfer und Fachaltenpfleger in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Künftig sind die genannten Ausbildungsmaßnahmen nach dem BAföG auch insoweit förderungsfähig, als sie an Berufsfach-/Fachschulen gleichwertigen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts sind und daher nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Die Einbeziehung erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung.

B. Lösung

Die in der Verordnung aufgeführten Ausbildungsstätten werden um die für Altenpflegehelfer und Fachaltenpfleger ergänzt. Wegen dieser Ergänzung wird die Überschrift durch den zusammenfassenden Oberbegriff "Soziale Pflegeberufe" neugefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung führt zu Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 DM jährlich, wovon 65 v. H. auf den Bund entfallen.

29.03.95

K - FS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (1. SozPflegerVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. März 1995

031 (331 BW) - 280 03 - Au 157/95

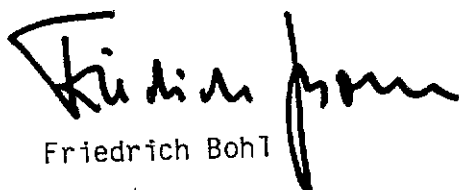
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildungsförderung für den Besuch von Aus-
bildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus-
und Heilerziehungspfleger (1. SozPflegerVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildungsförderung für
den Besuch von Ausbildungsstätten für
Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger
(1. SozPflegerVÄndV)**

Vom 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger vom 30. August 1974 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV)".

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten

1. für Dorfhelfer, Altenpflegehelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger,

2. für Fachaltenpfleger."

3. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1995

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (SozPflegerV) wird der Katalog der in der SozPflegerV aufgezählten Ausbildungsstätten um die für Altenpflegehelfer und Fachaltenpfleger ergänzt.

Die Überschrift der Verordnung wird wegen der Aufnahme weiterer Berufsgruppen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung durch die Wahl eines zusammenfassenden Oberbegriffes neugefaßt und verkürzt.

Die in der SozPflegerV enthaltenen Ausbildungen werden in Einrichtungen durchgeführt, die nicht einheitlich in allen Ländern nach Maßgabe des Schulrechts Schulen sind; sie werden daher auch nicht einheitlich vom Förderungsbereich des § 2 Abs. 1 und 2 BAföG unmittelbar erfaßt.

Die Ergänzung der Verordnung um die Berufsgruppen der Altenpflegehelfer und der Fachaltenpfleger folgt aus Gründen der Gleichbehandlung.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

vgl. Allgemeiner Teil der Begründung

Zu Nummer 2

Die bisher aufgeführten Berufsgruppen werden in § 1 Abs. 1 SozPflegerV unter Nummer 1 aufgelistet. Diese Auflistung wird um die Ausbildung zum Altenpflegehelfer ergänzt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltenpflegeG-AltPflG) vom 19. Juni 1994 (GV. NW S. 335) durchgeführt wird und in Vollzeitform 12 Monate dauert. Sie wird derzeit noch als Versuch nach abgestimmten Lehrplänen der Fachseminare für Altenpflege, die der staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung bedürfen, vermittelt. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist für 1996 beabsichtigt. Zugangsvoraussetzung ist der Hauptschulabschluß oder ersatzweise eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit. Die Ausbildung ist daher einer Berufsfachschulausbildung gleichwertig.

Als Nummer 2 werden in § 1 Abs. 1 die Ausbildungsstätten für Fachaltenpfleger neu aufgenommen. Sie beinhaltet derzeit die in Hamburg in Vollzeitform durchgeführte Ausbildungsmaßnahme zum Fachaltenpfleger in klinischer Geriatrie und Rehabilitation. Diese erfolgt nach entsprechenden Fortbildungs- und Prüfungsordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, 1990, S. 29). Außerdem wird von der neuen Nummer 2 die Ausbildungsmaßnahme zum Freizeitbegleiter im Bereich der stationären und ambulanten Altenpflege erfaßt (Fortbildungs- und Prüfungsordnung veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger, a.a.O., 1993, S. 585). Die staatliche Anerkennung erfolgt nach landesrechtlichen Bestimmungen, förderungsrechtlich sind die Ausbildungen den Fachschulen zuzuordnen.

181/95

- 3 -

Zu Nummer 3

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos. Die durch die obsolet gewordene Berlin-Klausel entstandene Lücke wird durch das Vorrücken der Inkrafttretensvorschrift geschlossen.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen geringfügige Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 DM jährlich, hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v.H.
Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.06.95**Beschluß****des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (1. SozPflegerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.